

Einladung von visumspflichtigen Gästen

Gastgeberin / Gastgeber

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Ggf. Aufenthaltsstatus
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> verw. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> getrenntlebend	
Adresse	Telefon

Wie vielen Personen sind Sie unterhaltsverpflichtet? _____ Personen

Wohnung

Mietpreis inklusiv Nebenkosten €	Bei Eigentum monatliche Belastung (Nebenkosten, Zinsen und Tilgung) €
---	--

Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Einladung / Verpflichtungserklärung abgegeben oder ausstellen lassen ? ja nein

Wenn ja, wurde von der deutschen Auslandsvertretung ein Visum für volle 3 Monate erteilt?
 nein ja Zeitraum

Gast

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnadresse	
Staatsangehörigkeit	Verwandtschaftsbeziehung mit dem Gastgeber
Begleitende Personen (nur Ehegatte und Kinder) Name, Vorname und Geburtsdatum des Ehegatten	Name, Vorname und Geburtsdatum der Kinder
Reisepass-Nr.:	
Verpflichtungszeitraum (von / bis)	

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift

Einladungs- und Verpflichtungserklärungen

TERMINVEREINBARUNG AUSLÄNDERBEHÖRDE WORMS

Buchstaben			Zimmer	Sachbearbeiter	Telefonnummer
A	-	BA	15	Herr Johannes	06241/ 853 – 3303
BB	-	EO	8	Frau Glaser	06241/ 853 – 3304
EP	-	KAR	18	Frau Frembgen	06241/ 853 – 3305
KAS	-	NF	7	Herr Götz	06241/ 853 – 3311
NG	-	SJ	2	Frau Dimmler	06241/ 853 – 3306
SK	-	Z	16	Herr Wockenfoth	06241/ 853 – 3310

Für die Vorsprache zwecks Abgabe einer Einladungs- und Verpflichtungserklärung ist eine Terminvereinbarung bei der/beim zuständigen o.a. Sachbearbeiter/in zwingend erforderlich,- die Zuständigkeit der Sachbearbeiter/innen richtet sich nach dem Familiennamen des Gastes.

Zur Abgabe einer Einladungs- und Verpflichtungserklärung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Pass oder Personalausweis
- Name, Adresse und wenn bekannt Passnummer des Nationalpasses des Besuchers/Einreisenden.

Die Bonität des Einladers kann durch Vorlage folgender Unterlagen nachgewiesen werden:

- Sparbücher (mit Sperrvermerk oder bei der Ausländerbehörde hinterlegt)
- 3 letzten Verdienstbescheinigungen über monatliches Nettoeinkommen
- Steuerbescheid (in der Regel ist der letzte vorliegende Steuerbescheid ausreichend)
- Bei Selbständigkeit Einkommensbescheinigung gem. Anlage
- Kontoauszüge des letzten Monats

Das Vorhandensein ausreichenden Wohnraumes kann nachgewiesen werden durch

- Vorlage eines Mietvertrages oder vom Vermieter unterschriebenen Wohnungsbogens
- Kaufvertrag oder Grundbuchauszug bei Eigentum

Die Abgabe einer Einladungs- und Verpflichtungserklärung in Vollmacht ist **nicht** möglich.

Gebühr: 29,-- €

Einkommensbescheinigung
zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG

(Steuerberater)

bestätigt hiermit, dass

NAME Vorname Geburtsdatum

Familienstand Staatsangehörigkeit

wohnhaft in (Postleitzahl, Straße, Hausnummer)

als Inhaber/in der Firma

(Geschäftsbezeichnung)

bestehend seit dem _____

**aus der o.a. selbständigen Erwerbstätigkeit ein durchschnittliches monatliches
Erwerbseinkommen in Höhe von _____ € (nach Steuern und
Krankenversicherung) erzielt.**

Hinweis auf einen Straftatbestand:

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) oder Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentliche zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht, kann gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Postleitzahl, Ort, Datum (Stempel, Unterschrift des Steuerberaters)

Eine Verpflichtungserklärung kann nur dann die Voraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts erfüllen, wenn der sich Verpflichtende die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet bestreiten kann.

Es muss objektiv nachvollziehbar sein, dass eine ausreichende Deckung des Lebensunterhaltes einschließlich der Versorgung im Krankheits- oder Pflegefall des Ausländers für die Dauer des Aufenthaltes, auf den sich die Verpflichtung erstreckt, erreicht werden kann und die Kosten im Zusammenhang einer möglichen Rückführung des Ausländers getragen werden könnten.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit hat sich auf die Anzahl der Familienmitglieder des sich Verpflichtenden, denen er Unterhalt gewährt und auf die Anzahl der Ausländer, die eingeladen werden, zu beziehen.

Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden sind insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. ZPO zu berücksichtigen, weil auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei der Vollstreckung von Verpflichtungen nach § 68 AufenthG nicht zugegriffen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch bestehende gesetzliche Unterhaltspflichten (§ 850c Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 3 ZPO i. V. m. der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung).

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit anerkannt werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Bei selbständig Erwerbstätigen ist daher eine aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters zur Gewinnermittlung erforderlich.

Der sich Verpflichtende trägt die Kosten für die Belege, die die Ausländerbehörde zur Beweissicherung für Ihre Akten für erforderlich hält.